

überschrieben: 'incipit lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum'. hier werden Angeln und Werinen unmittelbar für Thüringe erklärt, fragt sich nur, zu welcher zeit und in welchem landstrich?

Dem gesetz ist in seiner fassung vieles mit dem friesischen gemein, das unter Carl dem groszen aufgezeichnet oder neu abgefasst wurde; ja von den beiden sapientes die zum friesischen recht, wahrscheinlich im j. 802, zusätze machten, Wlemarus und Saxmundus, hat ersterer auch solche zur lex Angl. et Wer. geliefert. War er, wie das WL bestärkt, ein Friese, so musste er Westthüringen näher stehn als Ostthüringen.

Es scheint natürlich, dasz Carl, der den rechtsbrauch aller deutschen ihm gehorchenden stämme durchsehn oder verzeichnen liesz, auch der Thüringe nicht vergasz; aber können mit den Angeln und Werinen hier die östlichen gemeint sein? gab es im achten jh. an der  
605 Elbe und Saale noch selbständige Angeln und Werinen? zu des ostgothischen Theodorichs zeit herrschte, wie wir sahen, ein Guarnorum rex; seitdem waren 300 jahre verstrichen, doch niemals gedenken die ältesten ostthüringischen geschichten anglischer oder wernischer kö-nige, dagegen Procop den Hermegisclus und dessen sohn Radiger als kö-nige jener niederrheinischen Warnen angibt, die ungefähr gegen die mitte des sechsten jh. fallen. hatten damals diese westlichen Warnen kö-nige, so scheint auch ihrem und dem westanglischen volk nächster anspruch auf das recht zuzustehn, das wol schon jahrhunderte vor Carl aufgeschrieben war, nach dessen geheisz durchgesehn und gemehrt wurde. man musz schon deshalb solch eine frühe fassung annehmen, weil auch für Carls zeit und herrschaft jene westlichen Thüringe nicht mehr gerecht sind; die Angeln waren in der mitte des fünften jh. nach Britannien übergefahren, wo sie Procop längst weisz, und weder bei Eginhart noch andern fränkischen annalisten geschieht im siebenten, achten jh. der Weriner meldung. des gesetzes grundlage könnte also mit der des salischen und ripuarischen ziemlich gleichzeitig erfolgt sein und Gaupp s. 234 hat vollen fug auch aus der abwesenheit aller spuren des christenthums einen früheren ursprung zu schlieszen. das wergeld von 200 sol. stimmt völlig zu dem salischen und ripuarischen, während das alamannische und bairische niedriger steht; des ags. königs Canut constitutiones de foresta (Thorpe s. 184) beziehen sich ausdrücklich auf das pretium hominis mediocris (d. i. ingenui), quod secundum legem Werinorum i. e. Thuringorum est ducentorum solidorum. zwischen Angelsachsen und Werinen musz der alte verband fortgedauert haben.

Im gesetz ist ausserdem bemerkenswerth, dasz es dem freien nur einen adaling, keinen litus zur seite gibt, 4, 20 des 'harpator, qui cum circulo harpare potest' und der 'feminae fresum facientes' gedenkt. die hearpe nennen ags. lieder, die harpa altn. oft, ahd. glossen lassen harafa bald chelys, bald tympanum, bald cithara verdeutschen (vgl. oben s. 480. 499.) was der ring oder circulus dabei eigentlich bedeute, weisz ich nicht, fresum ist das mlat. frimum fimbria, lacinia,